

VEREINSSTATUTEN

Physio Austria, Bundesverband der Physiotherapeut*innen Österreichs
Mai 2024

§ 1

NAME, SITZ UND ORGANISATION DES VEREINS

- 1.1. Der Verein, infolge kurz „Verein“ genannt, führt den Namen „Physio Austria, Bundesverband der Physiotherapeut*innen Österreichs“.
- 1.2. Er fühlt sich den ethischen Richtlinien der World Confederation for Physical Therapy (World Physiotherapy) verpflichtet.
- 1.3. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12.
- 1.5. Der Verein ist in Landesverbände gegliedert. Die Landesverbände sind rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten des Vereins. In jedem Bundesland ist ein Landesverband eingerichtet.
- 1.6. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe,
 - 2.2.1 berufs- und bildungspolitische Ziele und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen
 - 2.2.2 den Wissensstand der Bevölkerung auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Vorsorgemedizin, der Therapie, der Rehabilitation und der Palliation/des Hospizwesens im Bereich der Physiotherapie zu verbessern
 - 2.2.3 den Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin zu stärken und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen
 - 2.2.4 die Zusammenarbeit mit benachbarten Berufsgruppen zu pflegen und das Berufsbild „Physiotherapie“ im Gesundheits- und Sozialwesen klar zu positionieren
 - 2.2.5 den Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Physiotherapeut*innen zu fördern
 - 2.2.6 Qualitätssicherung in der Physiotherapie zu schaffen und weiterzuentwickeln mit dem Ziel, eine standardisierte, flächendeckende physiotherapeutische Versorgung der österreichischen Bevölkerung intra- und extramural zu fördern
 - 2.2.7 die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung von Physiotherapeut*innen als freier Beruf zu gestalten und zu sichern.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.2.1. fachliche Mitarbeit zur Verbesserung der Ausbildung an den einzelnen Ausbildungsstätten;
 - 3.2.2. fachliche Stellungnahmen und Initiativen im Rahmen legislativer Maßnahmen, auf Länder-, Bundes- und europäischer Ebene
 - 3.2.3. Vertretung des Berufsbildes der Physiotherapeut*innen in nationalen und internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen gesundheitspolitisch relevanten Vereinigungen und Gremien einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
 - 3.2.4. Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - 3.2.5. Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Tagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
 - 3.2.6. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen;
 - 3.2.7. Öffentlichkeitsarbeit;
 - 3.2.8. Berufsbildbezogene, rechtliche, bildungspolitische und fachspezifische Information und Beratung der Mitglieder des Vereines allenfalls durch hiezu gesetzlich befugte Rechtsvertreter*innen;
 - 3.2.9. Einleitung von rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Tätigkeits- und Bezeichnungsvorbehalte, vor ethischen Verfehlungen, etc.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.3.1. Mitgliedsbeiträge;
 - 3.3.2. Spenden, Subventionen und Sponsorgelder;
 - 3.3.3. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - 3.3.4. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Dokumentationen;
 - 3.3.5. Erträge aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben (Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen)
 - 3.3.6. gelegentliche Leistungen;
 - 3.3.7. vereinseigene Unternehmungen;
 - 3.3.8. Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung).



§ 4 MITTELVERWENDUNG

- 4.1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Eventuell auftretende Gewinne dürfen keinesfalls ausgeschüttet werden, sondern sind auf neue Rechnung vorzutragen und für den Vereinszweck zu verwenden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 4.2. Vereinszweckfremde Verwaltungsauslagen sind unzulässig. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen haben angemessen und verhältnismäßig zu sein.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen-medizinisch-technischen Dienste (gem. § 3 MTD-Gesetz BGBl 460/1992 in der jeweils geltenden Fassung) zur Berufsausübung berechtigt sind.
- 5.2. Studierende Mitglieder sind jene, die sich als Studierende an einer österreichischen Fachhochschule in Ausbildung befinden, für die Dauer der Ausbildung.
- 5.3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die einen inländischen Abschluss oder einen ausländischen, der österreichischen Bachelorurkunde vergleichbaren Abschluss nachweisen können.
- 5.4. Die Mitgliedschaft nach Punkt 5.2. geht mit der Verleihung der Bachelorurkunde automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Die Mitgliedschaft nach Punkt 5.3. geht mit der Bewilligung zur Berufsausübung in Österreich (gültige Registrierung im Gesundheitsberuferegister) automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- 5.5. Ehrenmitglieder sind jene, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 5.6. Fördernde Mitglieder sind jene, die als physische oder juristische Personen einen Jahresmitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereines leisten.
- 5.7. Im Folgenden meint Mitglieder stets Mitglieder nach Punkt 5.1 bis 5.6.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Das Präsidium entscheidet auf Antrag über die Aufnahme von ordentlichen, studierenden, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern in den Verein endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen.
- 7.2. Allen Mitgliedern kommt des Weiteren das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 7.3. Ordentlichen Mitgliedern steht sowohl das Stimmrecht in der Generalversammlung als auch das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe des Punktes 14.2. und 19.6. zu.
- 7.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- 7.5. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und von den Vereinsorganen erlassene verbindliche Richtlinien zu beachten.
- 7.6. Jedes ordentliche, außerordentliche, studierende und fördernde Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung nach Höhe und Art für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 8.2. Der Ausschluss jedes Mitglieds kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Verletzung der Standespflichten vom Präsidium verhängt werden. Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung an das Vereinsschiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 8.3. Weiters kann ein Ausschluss durch das Präsidium erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate ab Rechnungserhalt mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 8.4. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und ist dem Präsidium spätestens bis 30. November des laufenden Jahres zur Kenntnis zu bringen.
- 8.5. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch das Präsidium gilt Punkt 8.2. sinngemäß.

§ 9 VEREINSORGANE

- 9.1. Vereinsorgane sind
 - 9.1.1. die Generalversammlung gemäß § 10f;
 - 9.1.2. der Beirat gemäß § 12f;
 - 9.1.3. das Präsidium gemäß § 14ff;
 - 9.1.4. die Rechnungsprüfer*innen gemäß § 17;
 - 9.1.5. das Vereinsschiedsgericht gemäß § 18.
 - 9.2. Alle Organe fassen ihre Beschlüsse, falls es die Statuten nicht anders vorsehen, mit einfacher Mehrheit.
-



§ 10

DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 10.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 10.2. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 10.3. Die Einberufung zu der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Präsidium. Hierzu sind alle Mitglieder schriftlich zehn Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung einzuladen.
- 10.4. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Expert*innen können durch das Präsidium eingeladen werden.
- 10.5. Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und studierende Mitglieder.
- 10.6. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 10.7. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Jedes ordentliche Mitglied kann Anregungen für den Wahlvorschlag/die Wahlvorschläge für Mitglieder des Präsidiums und für die Rechnungsprüfer*innen mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Beirat einbringen.
 - 10.7.1. Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge werden den Mitgliedern bis mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Spätestens mit der Übermittlung der Anträge sind auch die Geschäftsberichte der seit der letzten Generalversammlung abgelaufenen Vereinsjahre zu übermitteln.
 - 10.7.2. Der vom Beirat erstellte Wahlvorschlag/die vom Beirat erstellten Wahlvorschläge gemäß Punkt 13. 5. werden den Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.
- 10.8. Die Generalversammlung kann mit Ausnahme von Punkt 10.8.1. gültige Beschlüsse nur zu den Punkten der Tagesordnung, zu den fristgerecht eingelangten Anträgen und zum Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung fassen.
 - 10.8.1. Anträge auf Abänderung fristgerecht eingebrachter Anträge können während der Generalversammlung eingebracht werden, gelangen aber nur dann zur Behandlung und Beschlussfassung, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung der Behandlung zustimmen;
- 10.9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 10.10. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.11. Den Vorsitz führt der/die Präsident*in, in dessen/deren Verhinderung führt das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so führt das an Jahren älteste Beiratsmitglied den Vorsitz. Ist kein Beiratsmitglied anwesend, so führt das an Jahren älteste ordentliche Mitglied den Vorsitz. Der/die Präsident*in kann sich bei der Führung des Vorsitzes auch einer vereinsfremden Versammlungsleitung bedienen.
- 10.12. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die festgestellte Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis bei allen Abstimmungen, sowie alle Angaben, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen, ersichtlich sind.
- 10.13. Führt eine Generalversammlung nicht zur Bildung eines funktionsfähigen Präsidiums, so bleibt das bestehende Präsidium bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
- 10.14. Ausschließlich für diese Wahl ist nach der gescheiterten Wahl binnen drei Monaten eine weitere (außerordentliche) Generalversammlung einzuberufen; der Termin ist bei der gescheiterten Wahl zu bestimmen. Führt auch diese Generalversammlung nicht zur Wahl eines Präsidiums, gilt der Verein als aufgelöst. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
- 10.15. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Beirates, des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Zehntels aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag beider Rechnungsprüfer*innen statt. Erfolgt ein Rücktritt von drei oder mehr Präsidiumsmitgliedern, so hat ebenfalls eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- 10.16. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss vom/von Antragssteller*in mit der vorgeschlagenen Tagesordnung beim Präsidium eingereicht werden. Stellen die Rechnungsprüfer*innen erhebliche Unregelmäßigkeiten der Finanzgebarung fest und kommt das Präsidium dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nicht nach, kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch die Rechnungsprüfer*innen erfolgen.
- 10.17. Verstößt das Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten und ist wirksame Abhilfe in absehbarer Zeit nicht in Sicht, können die Rech-

nungsprüfer*innen eine außerordentliche Generalversammlung auch selbst einberufen.

- 10.18. Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung hat die Interessen und das Wohl des Vereins zu berücksichtigen. Die außerordentliche Generalversammlung hat jedenfalls aber längstens binnen zehn Wochen ab Antragstellung bzw.. Rücktritt stattzufinden.
- 10.19. Gemeinsam mit der Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung ist allen Mitgliedern die Tagesordnung einschließlich der bereits bekannten Anträge bzw.. Wahlvorschläge zur Kenntnis zu bringen. Die Einladung hat weiters die Frist für das Einbringen weiterer Anträge bekannt zu geben sowie die Frist zur Bekanntgabe der Anträge an die Mitglieder vor der Generalversammlung. Beträgt die Frist zur Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung weniger als vier Wochen, so kann die Bekanntgabe der weiteren eingebrachten Anträge vor der Generalversammlung unterbleiben.

§ 11 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums;
- 11.2. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer*innen;
- 11.3. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen sowie die Entlastung des Präsidiums und insbesondere des Finanzreferenten/der Finanzreferentin;
- 11.4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen bei Unregelmäßigkeiten;
- 11.5. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresplanung für das folgende Vereinsjahr;
- 11.6. Beratung und Beschlussfassung zu allen Tagesordnungspunkten und Anträgen des Präsidiums, des Beirats oder sonstiger Mitglieder, die ordnungsgemäß eingebracht (bzw.. gemäß Punkt 10.8.1. abgeändert) wurden.
- 11.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 11.8. Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 12 DER BEIRAT

- 12.1. Der Beirat setzt sich aus den Landesverbandsvorsitzenden der einzelnen Landesverbände zusammen. Ist in einem Landesverband diese Funktion nicht gewählt, ist der Landesverband bzw. das Bundesland im Beirat bis zur Wahl dieser Funktion nicht vertreten. Die Interessen des nicht vertretenen Bundeslandes werden vom gesamten Beirat wahrgenommen. Die/Der Landesverbandsvorsitzende kann sich im Einzelfall für einzelne Sitzungen des Beirats durch ihre*n/seine*n Stellvertreter*in vertreten lassen. Die Interessen des nicht vertretenen Bundeslandes

werden von einer/einem Landesverbandsvorsitzenden eines anderen Bundeslandes wahrgenommen.

- 12.2. Der Beirat tritt über Einladung einer/eines Landesverbandsvorsitzenden zusammen, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Das Recht zur Einladung rotiert zwischen den einzelnen Bundesländern. Der jeweils nächste einladende Landesverband wird in jeder Beiratssitzung einvernehmlich festgelegt.
- 12.3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder persönlich anwesend ist. Einer persönlichen Anwesenheit ist eine Teilnahme mittels Telefon- oder Videokonferenz gleichzuhalten.
- 12.4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der einladenden Landesverbandsvorsitzenden. Über alle Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen und an das Präsidium zu übermitteln.
- 12.5. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, den Beirat aus wichtigem Grund einzuberufen.
- 12.6. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Rücktritt als Landesverbandsvorsitzende*r, Ausschluss, Ablauf der Funktionsperiode, Tod des Mitglieds oder durch Enthebung durch die entsendende Stelle. Die Funktionen als Beiratsmitglied und als Landesverbandsvorsitzende*r unter den Voraussetzungen des § 12.1. sind untrennbar miteinander verknüpft.
- 12.7. Der Beirat kann aus seinen Mitgliedern eine*n Sprecher*in wählen, die/der die Vertretung des Beirats gegenüber dem Präsidium übernimmt.
- 12.8. Der Beirat ist ermächtigt, sich in Ergänzung zu der Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Diese bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 13 AUFGABEN DES BEIRATS

- 13.1. Sorge für die Einhaltung der vereinsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Statuten und der Geschäftsordnung gemeinsam mit dem Präsidium;
 - 13.2. Strategische Positionierung des Vereines gemeinsam mit dem Präsidium;
 - 13.3. Auswahl, Durchführung der Ernennung und Abberufung von bestellten Funktionär*innen;
 - 13.4. Bestellung von Delegierten zur Delegiertenversammlung von MTD-Austria (in Abstimmung mit dem Präsidium) sowie von Funktionär*innen zum Senior Advisor. Nähere Bestimmungen dazu sind in der Geschäftsordnung festzulegen;
 - 13.5. Erstellen eines Wahlvorschlags/von Wahlvorschlägen für die Wahl des Präsidiums und der zwei Rechnungsprüfer*innen. Bei der Erstellung des Wahlvorschlags/der Wahlvorschläge hat der Beirat die Interessen des Vereines zu berücksichtigen. Der Beirat hat seinen Wahlvorschlag/seine Wahlvorschläge mindestens zwei Wochen vor der Wahl den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
-



- 13.6. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 13.7. Entgegennahme der Berichterstattung der Rechnungsprüfer*innen vor der Generalversammlung;
- 13.8. Einbringen von Arbeitsempfehlungen und Themenvorschlägen für das Präsidium und Entgegennahme von diesbezüglichen Berichten einschließlich der Protokolle der Präsidiumssitzungen;
- 13.9. Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung;
- 13.10. Genehmigung der Statuten der Zweigvereine;
- 13.11. Entgegennahme der Quartalsberichte der Länder;
- 13.12. Übernahme von Leitungsfunktionen in den Landesverbänden im Bedarfsfall;
- 13.13. Weitere Aufgaben können in der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 14 DAS PRÄSIDIUM

- 14.1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - 14.1.1. der Präsidentin/dem Präsidenten;
 - 14.1.2. der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten,
 - 14.1.3. sowie mindestens zwei, maximal fünf weiteren Mitgliedern des Präsidiums. Weitere strategische Handlungsfelder werden von den übrigen Präsidiumsmitgliedern verantwortet und können auch in Personalunion wahrgenommen werden.
- 14.2. Zu Mitgliedern des Präsidiums können nur bestellte Funktionär*innen nach § 22 gewählt werden.
- 14.3. Das Präsidium tritt zusammen, sooft es zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erforderlich ist.
- 14.4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder von der Präsidentin/dem Präsidenten eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Einer persönlichen Anwesenheit ist eine Teilnahme mittels Telefon- oder Videokonferenz, Skype o.ä. gleichzuhalten. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches an alle Beiratsmitglieder versandt wird. Ein erweiterter Verteiler kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 14.5. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Präsidiums dauert vier Jahre. Die Funktionsperiode der Präsidentin/des Präsidenten, die/der 2026 gewählt wird, dauert einmalig 6 Jahre; nach Ende dieser Funktionsperiode beträgt die Funktionsperiode der Präsidentin/des Präsidenten wieder 4 Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Ausschluss, Enthebung oder Rücktritt.
- 14.6. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung wird mit dem Beschluss der Generalversammlung wirksam.
- 14.7. Der Rücktritt wird mit Zugang des Rücktritts an die

- übrigen Mitglieder des Präsidiums wirksam.
- 14.8. Der Beirat hat für eine Übergangsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Fällen des § 14.6 und § 14.7., 1. Satz Ersatzmitglieder für die ausgeschiedenen Mitglieder des Präsidiums unter Einhaltung des Bewerbungsverfahrens (§ 22.3) zu bestimmen.
- 14.9. Treten drei oder mehr Mitglieder des Präsidiums zurück oder werden ihres Amtes enthoben, muss eine Neuwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung stattfinden.
- 14.10. Präsidiumsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Beirat zu Senior Advisor bestellt werden.

§ 15 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

- 15.1. Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte. Präsident*in und Finanzreferent*in bilden das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Aufgabenkreis des Präsidiums umfasst insbesondere:
 - 15.1.1. Führung der Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien der Statuten und der Geschäftsordnung des Vereins;
 - 15.1.2. Finanzielle Verantwortung für die Vereinsgeschäfte, Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 15.1.3. Erlassen einer Geschäftsordnung und sonstiger verbindlicher Richtlinien;
 - 15.1.4. Einberufung der ordentlichen Generalversammlung;
 - 15.1.5. Erstellung des Jahresvoranschlags;
 - 15.1.6. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - 15.1.7. Information der Mitglieder in der Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins;
 - 15.1.8. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresplanung für das folgende Geschäftsjahr;
 - 15.1.9. Organisation des Verbandsbüros;
 - 15.1.10. Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Angestellten des Vereins;
 - 15.1.11. Einsetzung und Abberufung von fachlichen Netzwerken und Zuweisung bestimmter Aufgabenbereiche an diese, sowie Entgegennahme der regelmäßigen Berichterstattung der fachlichen Netzwerke über die Ergebnisse von deren Tätigkeit;
 - 15.1.12. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung finanzieller Mittel durch Landesverbände und fachliche Netzwerke sowie über finanzielle Zuwendungen an Zweigvereine;
 - 15.1.13. Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung von durch die Rechnungsprüfer*innen aufgezeigte Gebarungsmängel und Gefahren;
 - 15.1.14. Einberufung des Beirats gemäß Punkt 12.5.;
 - 15.1.15. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - 15.1.16. Einberufung des Vereinschiedsgerichts.
 - 15.1.17. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft



- 15.1.18. Beschlussfassung über die Ehrung von Mitgliedern wegen besonderer Verdienste
- 15.1.19. Einsetzung und Abberufung von Fokusgruppen und Zuweisung bestimmter Aufgabenbereiche an diese, sowie Entgegennahme der regelmäßigen Berichterstattung der Fokusgruppen über die Ergebnisse von deren Tätigkeit;
- 15.1.20. Weitere Aufgaben können in der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 16

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER

- 16.1. Die/der Präsident*in und die/der Finanzreferent*in, führen die laufenden Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein nach außen. Gleiches gilt für rechtsverbindliche Erklärung, einschließlich von rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten.
- 16.2. Die/der Finanzreferent*in ist gegenüber der Generalversammlung für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 17

DIE RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

- 17.1. Von der Generalversammlung werden zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer*innen für die Funktionsdauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Auch Nichtmitglieder sind passiv wahlberechtigt. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
- 17.2. Die Rechnungsprüfer*innen berichten dem Präsidium und dem Beirat über das Ergebnis der Überprüfung und beantragen die Entlastung des Präsidiums und insbesondere der Finanzreferentin/des Finanzreferenten durch die Generalversammlung.
- 17.3. Stellen die Rechnungsprüfer*innen fest, dass das Präsidium unzureichend handelt, können sie die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 17.4. Wenn ihrem Verlangen nicht entsprochen wird, können die Rechnungsprüfer*innen selbst die außerordentliche Generalversammlung einberufen und auf die Gebarungsmängel bzw.. auf die Bestandgefährdung aufmerksam machen.

§ 18

DAS VEREINSSCHIEDSGERICHT

- 18.1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis einschließlich der Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss gemäß Punkt 15.1.15. entscheidet ein Vereinsschiedsgericht. Das Vereinsschiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
 - 18.1.1. Das Vereinsschiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag eines Streitteiles gebildet und setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen.
 - 18.1.2. Mit dem schriftlichen Antrag an das Präsidium hat der Antragsteller/die Antragstellerin zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter*innen schriftlich namhaft zu machen. Der andere Streitteil hat binnen zwei Wochen nach Mitteilung durch das Präsidium zwei weitere ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft zu machen.
- 18.2. Die genannten Schiedsrichter*innen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzende/n des Vereinsschiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 18.3. Das Vereinsschiedsgericht führt das Verfahren durch und fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Streitteile und genannter Zeug*innen und bei Anwesenheit aller fünf Schiedsrichter*innen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

DIE LANDESVERBÄNDE

- 19.1. Die Landesverbände bilden die Regionalorganisation des Vereines. In jedem Bundesland besteht ein Landesverband. Die Zugehörigkeit zum Landesverband bestimmt sich nach der dem Verein bekannt gegebenen Wohnadresse des Mitgliedes. Wünscht ein Mitglied eine davon abweichende Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband, ist dies dem Verein mitzuteilen.
- 19.2. Ein Landesverband arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Vereinsstatuten und der Geschäftsordnung. Ein Landesverband übt seine Tätigkeit durch eine Landesverbandsversammlung und durch eine*n Landesverbandsvorsitzende*n, deren/dessen Stellvertreter*in und einer/einem Finanzreferent*in aus, wobei letztgenannte Funktion auch in Personalunion von der/dem Landesverbandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in ausgeübt werden kann. Weist ein Landesverband nicht diese erforderliche Mindeststruktur auf, so werden diese Funktionen von hierfür ernannten Mitgliedern des Beirats ausgeübt.
- 19.3. Die Landesverbandsversammlung ist alle zwei Jahre durch die/den Landesverbandsvorsitzende*n oder deren/dessen Stellvertreter*in einzuberufen.



- 19.4. Eine Landesverbandsversammlung ist weiters längstens binnen acht Wochen nach Antragsstellung einzuberufen
- 19.4.1. über schriftlichen, von mindestens einem Zehntel der dem jeweiligen Landesverband zugehörigen stimmberechtigten, d.h. ordentlichen Mitglieder gezeichneten Antrag;
- 19.4.2. über Antrag des Präsidiums oder des Beirats.
- 19.5. Die Landesverbandsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle dem Landesverband zugehörigen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 19.6. Die Landesverbandsversammlung dient der Wahl eines/einer Landesverbandsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter*in sowie der Finanzreferentin/des Finanzreferenten. Für diese Funktionen sind nur bestellte Funktionär*innen nach § 22 passiv wahlberechtigt. Die Landesverbandsversammlung kann diese gewählten Funktionär*innen entheben. Eine Enthebung wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Rücktritt eines Funktionärs/einer Funktionärin wird mit Zugang der Rücktrittserklärung an das Präsidium wirksam.
- 19.7. Der Landesverband nimmt folgende Aufgaben wahr:
- 19.7.1. Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Verein und Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern;
- 19.7.2. Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Dritten im jeweiligen Land in Abstimmung mit dem Präsidium;
- 19.7.3. Betreuung der jeweiligen dem Landesverband angehörigen Funktionär*innen.
- 19.7.4. Wahrnehmung operativer Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidium.
- 19.7.5. Weitere Aufgaben können in der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 19.8. Der Landesverband wird im Beirat durch den/die Landesverbandsvorsitzende*n oder im Einzelfall für einzelne Sitzungen durch seine*n/ihre*n Stellvertreter*in vertreten.
- 19.9. Die Landesverbände berichten quartalsweise über ihre Tätigkeit an den Beirat und an das Präsidium.
- 19.10. Landesverbandsvorsitzende, deren Stellvertreter*innen sowie Finanzreferent*innen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Beirat zum/zur Senior Advisor bestellt werden.

§ 20 ZWEIGVEREINE

- 20.1. Die Bildung von Zweigvereinen dient der Umsetzung spezieller Interessen von Mitgliedern.
- 20.2. Die Mitgliedschaft in einem Zweigverein setzt die Mitgliedschaft im Bundesverband der Physiotherapeut*innen voraus. Sie endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 20.3. Über die Mitgliedschaft in einem Zweigverein entscheidet das entsprechende Organ des Zweigvereins.
- 20.4. Der Zweigverein bestimmt seine Statuten selbstständig.
- 20.5. Die Statuten des Zweigvereins sind dem Beirat und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
- 20.6. Im Kollisionsfalle gehen die Statuten des Vereins denen des Zweigvereins vor.
- 20.7. Das Präsidium ist zur Generalversammlung des Zweigvereins gleichzeitig mit dessen Mitgliedern zu laden. Es ist berechtigt, an der Generalversammlung des Zweigvereins teilzunehmen. Auf Antrag des Beirats hat der Zweigverein eine Generalversammlung durchzuführen.
- 20.8. Ein Protokoll jeder Generalversammlung des Zweigvereins ist an das Präsidium und an den Beirat zu schicken.
- 20.9. Die Subventionierung der Zweigvereine durch den Verein ist möglich. Über die Höhe der den Zweigvereinen allenfalls zur Verfügung gestellten Beträge entscheidet das Präsidium.
- 20.10. Zweigvereine sind in ihrer Finanzgebarung unabhängig und berechtigt, von ihren Mitgliedern eigene, von den Mitgliedsbeiträgen zu „Physio Austria, Bundesverband der Physiotherapeut*innen Österreichs“ unabhängige Beiträge einzuheben

§ 21 FACHLICHE NETZWERKE

- 21.1. Fachliche Netzwerke sind rechtlich unselbstständige, überregionale Organisationseinheiten von Physio Austria. Die Bildung von Regionalgruppen ist nicht vorgesehen.
- 21.2. Die Bildung von fachlichen Netzwerken dient der Umsetzung spezieller Interessen von Mitgliedern.
- 21.3. Die fachlichen Netzwerke werden von einer/einem Koordinator*in geleitet. Ein Kompetenzteam unterstützt die/den Koordinator*in in ihrer/seiner Tätigkeit für das fachliche Netzwerk. Nähere Bestimmungen dazu sind in der Geschäftsordnung festzulegen.
- 21.4. Die fachlichen Netzwerke und deren Koordinator*innen werden gemäß Punkt 15.1.11 vom Präsidium eingesetzt bzw. abberufen.
- 21.5. Die Koordinator*innen von fachlichen Netzwerken müssen bestellte Funktionär*innen sein.
- 21.6. Jedes Mitglied von Physio Austria kann Mitglied in einem oder mehreren fachlichen Netzwerken werden. Nähere Bestimmungen dazu sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 22

BESTELLTE FUNKTIONÄR*INNEN

- 22.1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben gegenüber Dritten können aus dem Kreis der Mitglieder Funktionär*innen bestellt werden. Bestellte Funktionär*innen werden für fachspezifische Aufgaben und/oder Projekte bestellt.
- 22.2. Bestellte Funktionär*innen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 22.3. Voraussetzung für die Übernahme einer Funktionär*innenfunktion sind das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten, das Bekenntnis zu den Zielsetzungen des Vereins sowie die fachliche und persönliche Eignung, die durch ein in der Geschäftsordnung geregeltes Bewerbungsverfahren nachgewiesen werden.
- 22.5. Bestellte Funktionär*innen werden durch die/den jeweilige*n für sie zuständige*n Landesverbandsvorsitzende*n betreut.
- 22.6. Mitglieder des Präsidiums, Landesverbandsvorsitzende und deren Stellvertreter*innen verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bestellte Funktionär*innen.

§ 23

AUFLÖSUNG DES VEREINS, WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS UND VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS

- 23.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 10.11. festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 23.2. Weiters gilt der Verein bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 10.15. als aufgelöst.
- 23.3. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche außerordentliche Generalversammlung, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Sie hat eine*n Liquidator*in zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 23.4. Bei Auflösung des Vereins, sowie Wegfall oder Aufhebung des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen auf eine gemeinnützige Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen, die - soweit dies möglich ist - die gleichen oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.